

Das Integrationsgesetz



Das Integrationsgesetz

–

Inhalt und
Anwendungspraxis

–

Karlsruhe, 29. Juni 2017

–

Referent:
Sebastian Röder
(Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg)

Der



- **Eingetragener Verein** **ca. 350 Mitglieder**
- **Ehrenamtlicher Vorstand** **1. und 2. Vorsitzende/r, acht „SprecherrätInnen“**
- **Netzwerk** **Mitglied / Vertretung in der BAG Pro Asyl e.V.**
- **Finanzierung** **Spenden, Zuschüsse durch Pro Asyl, UNO-Flüchtlingshilfe und EU-Projekte, MITGLIEDSBEITRÄGE!!!!**
- **Geschäftsstelle** **8 Angestellte (6,0 Stellen), PraktikantInnen**

Das Integrationsgesetz – Meilen- oder Mühlstein?

Das Integrationsgesetz...

...ist am 6.8.2016 in Kraft getreten,

...bewirkt Änderungen im/n...

...Aufenthaltsgesetz,

...Asygesetz,

...Asylbewerberleistungsgesetz,

...Sozialgesetzbuch,

...der Beschäftigungsverordnung,

...gilt teilweise rückwirkend.

„Das ist ein Meilenstein, dass der Bund das Integrationsgesetz verabschiedet.“



I. Aufenthaltsgesetz

1. Wohnsitzauflage für „Anerkannte“ (§ 12a AufenthG)

2. Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge (§ 26 AufenthG)

- *Keine Übergangsregelungen für „Altfälle“*
- *NE als Belohnung für bestimmte Integrationsleistungen*
- *NE nach 5 Jahren Besitz AE, wenn u.a. folgende Vorauss. erfüllt:*
 - *A2-Deutschkenntnisse*
 - *Überwiegende Lebensunterhaltssicherung*
 - *Ausreichender Wohnraum*
 - *Dauer Asylverfahren wird auf 5 Jahres-Frist angerechnet*
 - *Ggf. Ausnahmen bei krankheits-/behinderungsbedingter Unfähigkeit/Erreichen der Rentenregelaltersgrenze*
- *NE schon nach 3 Jahren bei „herausragender Integration“*
 - *C1-Deutschkenntnisse*
 - *Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung*
 - *Dauer Asylverfahren wird auch hier angerechnet*

3. Verpflichtungserklärung (§§ 68, 68a AufenthG)

- Gültigkeit auf 5 Jahre ab Einreise begrenzt
- 3 Jahre für „Altfälle“ = vor dem 6.8.2016 abgegebene VE
- erlischt auch nicht bei Flüchtlingsanerkennung usw.

4. Integrationskurse (§§ 44 AufenthG, 5b AsylbLG)

- Teilnahmeanspruch für Anerkannte erlischt nach 1 Jahr ab AE-Erteilung (bisher 2)
- Verpflichtung durch Sozialämter für Asylantragsteller nach § 44 IV 2 AufenthG → in Kraft seit 1.1.2017

5. Ausbildungsduldung (§ 60a AufenthG)

II. Asylbewerberleistungsgesetz

1. Asylbewerberleistungen (§ 1a AsylbLG)

- Ausweitung Kürzungsmöglichkeiten auf Personen im laufendem Asylverfahren
 - Bei Verletzung bestimmter asylrechtlicher Mitwirkungspflichten
 - Bei schuldhafter Nichtteilnahme am Integrationskurs, zu dem Leistungsträger verpflichtet hat (gilt seit 1.1.2017)

2. Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen = FIM“ (§§ 5, 5b AsylbLG)

- *Integrationsfördernde Eingliederungshilfe → Vorbild „1-€-Jobs“ nach SGB II*
- *Aber 1-€-Job ohne 1 € → Mehraufwandsentschädigung 80 ct./Stunde, höherer Aufwand auf Nachweis erstattungsfähig*
- *Sichere HKL – wie immer – ausgeschlossen, Arbeitsgelegenheiten aber weiterhin möglich*
- *Nicht als Einkommen auf AsylbLG-Leistungen anrechenbar*
- *Nicht-Wahrnehmung zumutbarer FIM hat AsylbLG-Kürzung zur Folge*
- *BMAS hat Programm wegen geringer Resonanz inzwischen zusammen gestutzt*

III. Beschäftigungsverordnung

1. Aussetzung der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 BeschV)

- *Befristet bis 5.8.2019*
- *In Agenturbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit*
- *In Baden-Württemberg alle*

2. Frühzeitiger Zugang zu Leiharbeit (§ 32 Abs. 3, 5 BeschV)

- *In Fällen, in denen Vorrangprüfung ausgesetzt ist (ganz Ba-Wü)*
- *Befristet bis 5.8.2019*

VI. Sozialgesetzbuch

1. Früherer Zugang zur Ausbildungsförderung (§ 132 SGB III)

- *Zugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach 3 bzw. 15 Monaten, für Personen mit Duldung nach 12 Monaten*
- *Bei erwartetem dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt*
 - Nach BMAS nur bei Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia der Fall

VII. Asylgesetz

1. Neujustierung Unzulässigkeitsgründe Asylantrag (§ 29 AsylG)

- *Als unzulässig abgelehnt werden...*
 - ... *Dublin-Fälle*
 - ... *„Anerkannten“-Fälle*

- ... Asylfolgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen
- ... Fälle, in denen in einem sonstigen Drittstaat bereits Verfolgungssicherheit bestand?

2. Entstehung der Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 87c AsylG)

- Relevant z.B. für Fristen beim Arbeitsmarktzugang
- grds. ist Aufenthalt ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet
- wird kein Ankunftsnachweis ausgestellt, ist förmlicher Asylantrag maßgeblich
- Für Übergangs-/Altfälle gilt § 87c AsylG

3. Zustellung von BAMF-Entscheidungen (§ 31 Abs. 1 S. 3 AsylG)

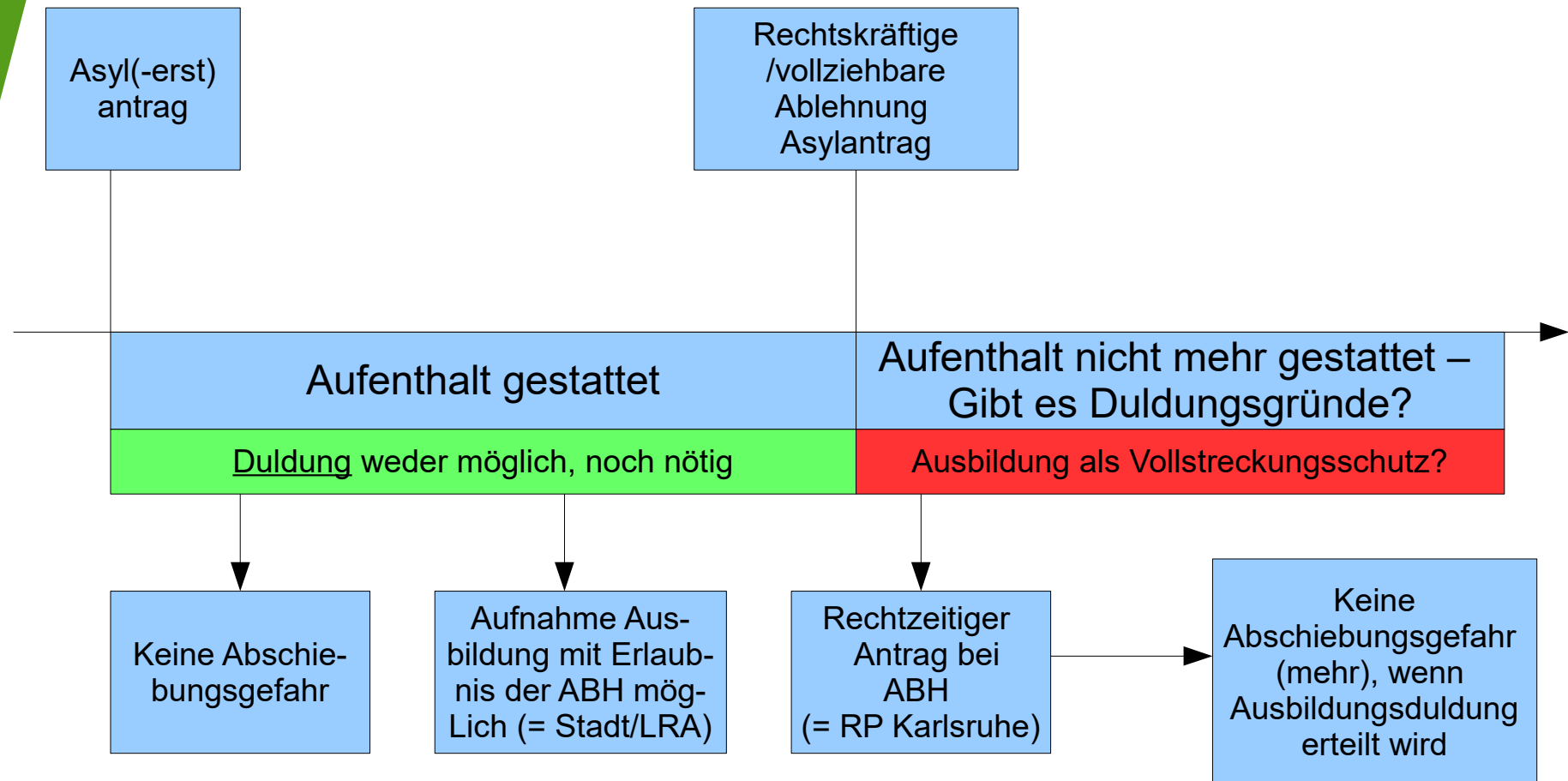
- „Zustellungspflicht“ nur noch bei anfechtbaren Entscheidungen
- Ggf. Nachweisprobleme beim Fristbeginn für den privilegierten Familiennachzug

Die „Ausbildungsdul- dung“ ...



...eine goldene Brücke für Geduldete?

Wann ist ein Antrag auf eine „Ausbildungsduldung“ möglich?



Der „einfach“ unbegründete Asylantrag – Wann erlischt die Aufenthaltsgestattung?

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

- Aufenthaltsgestattung erlischt bei Klageerhebung erst mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss (§ 67 I Nr. 6 AsylG)

Der offensichtlich unbegründete Asylantrag – Wann erlischt die Aufenthaltsgestattung?

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach **Kosovo** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf **10 Monate** ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf **30 Monate** ab dem Tag der Abschiebung befristet.

- Aufenthaltsgestattung erlischt mit Zustellung des BAMF-Bescheids (§ 67 I Nr. 4 AsylG)
- Erhebung Klage/Eilantrag ändert daran nichts

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und [...] konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“

Erleichterungen durch das Integrationsgesetz

- Keine Altersbeschränkung mehr
- Personen aus sicheren HKL nicht per se ausgeschlossen
 - „nur“ bei Asylantragstellung nach dem 31.8.2015 und Antragsablehnung
- Duldung wird für die gesamte vertraglich geregelte Ausbildungsdauer geregelt
- Erteilung der Duldung steht nicht mehr im Ermessen der Behörde, sondern es besteht ein Anspruch, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen

- **Qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) in staatlich anerkanntem/vergleichbar geregelten Beruf**
 - Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung
 - Qualifiziert = mind. 2 Jahre
 - *Krankenpflegehelferausbildung keine qualif. Ausbildung*
 - *Einstiegsqualifizierung keine Ausbildung*
 - ✳ *Ggf. Ermessensduldung, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegt (vgl. Hinweise BMI, S. 12 f.)*
 - *Duale Studiengänge, (voll)schulische Berufsausbildungen*
- **„Aufnahme der Berufsausbildung“**
 - *Ausbildungsvertrag kann ausreichend sein*
 - *P: Wie nahe muss tatsächlicher Ausbildungsbeginn bevorstehen? VG Freiburg → 6 Monate zu viel*
 - *Ggf. Ermessensduldung (vgl. Hinweise BMI, S. 12)*
 - *Aktuelle Frage: 1. Lehrjahr findet an Berufsfachschule statt → nach IM (wohl) nur ausreichend, wenn bereits Ausbildungsvertrag vorliegt*

- **Zwingende Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung (Auswahl)**
 - 1. Konkret bevorstehende Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung**
 - *Beantragung eines Pass(ersatz-)papiers, Terminierung Flug, vollziehbare Abschiebungsanordnung im Dublin-Verfahren*
 - *Maßgeblicher Zeitpunkt = Beantragung der Ausbildungsduldung unter Mitteilung/Vorlage des Ausbildungsvertrags bei ABH → „Wettrennen“ mit ABH*
 - ✖ *Vorlage Ausbildungsvertrag vorsorglich auch bei IHK/Handwerkskammern + Vorlage Nachweis bei ABH*
 - 2. Verurteilung zu Straftat von insgesamt über 50/90 Tagessätzen**
 - 3. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden**
 - *„Klassiker“: Verstoß gegen Pflicht zur Mitwirkung bei Identitätsklärung/Passbeschaffung*
 - *Mangelnde Kooperation gefährdet Duldungsanspruch*

4. Personen aus sicheren HKL, aber nur wenn:

- *Asylantrag (Asylgesuch) nach dem 31.8.2015 gestellt und*
- *Ablehnung des Asylantrags*

5. Einreise allein zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs

- **Duldung wird für gesamte im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer erteilt**
- **Bei Abbruch einmalige Neuerteilung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes für 6 Monate**
- **Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss + Beschäftigungsmöglichkeit**
 - *AE für 2 Jahre für eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung (§ 18a Abs. 1a AufenthG)*
 - ✦ *Natürlich (!) kann AE nach Ablauf der zwei Jahre wieder verlängert werden*
 - ✦ *Begrifflichkeit der „3+2-Regelung“ irreführend*
 - *Wenn keine Übernahme erfolgt, einmalige 6-Monats-Duldung zur Suche eines der Ausbildung entsprechenden Jobs*
- **Wenn Voraussetzungen nicht vorliegen oder es nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung geht, ggf. ausnahmsweise noch Ermessensduldung möglich → „Politikum“**

**„Sie werden verpflichtet,
Ihren Wohnsitz in der
Gemeinde**



zu nehmen.“

I. Allgemeines

- ≠ Residenzpflicht während des Asylverfahrens
- Gilt (v.a.) für anerkannte Flüchtlinge, subs. Schutzberechtigte u.a.
- Ziel: nachhaltige Integrationsförderung
- „gilt“ max. drei Jahre gerechnet ab Anerkennung
- Verstoß gegen Wohnsitzauflage = Ordnungswidrigkeit
- Wohnsitzauflage bestimmt zuständigen Träger v. Sozialleistungen (= Jobcenter)
 - *Bei Verweigerung von Leistungen am Aufenthaltsort ggf. Klage/Eilantrag zum Erhalt vorläufiger Leistungen*
- Wohnsitzauflage gilt auch für im Weg des Familiennachzugs nachreisende Familienangehörige (Abs. 6)

II. Gesetzliche Wohnpflicht (§ 12a Abs. 1 AufenthG)

- In dem Bundesland, in das zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde („verlängerter Königsteiner Schlüssel“)
- Gesetzliche Wohnpflicht entsteht nicht, wenn:
 - *Mitglied der „Kernfamilie“ mit sozialversicherungspflichtigen Job (Umfang: mind. 15 Stunden/Woche + Mindesteinkommen = 712 € netto)*
 - *Mitglied der Kernfamilie nimmt Berufsausbildung auf oder steht in Studien- oder Ausbildungsverhältnis*
- Rückwirkung für Personen, mit Anerkennung seit 1.1.2016
 - *Problem: Personen, die nach 1.1.2016 nach BaWü gezogen sind*
 - *Bund-Länder-Einigung → Rückumzug führt in der Regel zum Abbruch bereits begonnener Integration*
 - *Keine Pflicht zum Rückumzug, da Härtefall → Wohnsitzauflage für Bundesland des aktuellen Wohnsitzes*

III. Wohnsitzzuweisung im Einzelfall innerhalb von Ba-Wü

- Zuweisung erfolgt „gemeindescharf“
- Muss spätestens 6 Monate, bei Personen in LEA/VU ausnahmsweise auch 12 Monate nach Anerkennung erfolgen
- Erlass der WA steht im Ermessen der Behörde, dessen Ausübung sich am Ziel der Integrationsförderung orientieren muss
- In gewisser Weise Verbesserung ggü. bisheriger Situation
- Ausgangspunkt: „Gießkannenprinzip“ entsprechend vorläufigen Anwendungshinweisen → Ziel: „gleichmäßige Verteilung“ in Ba-Wü
- Vor Erlass der endgültigen Wohnsitzauflage erfolgt „Anhörung“, damit Gründe vorgebracht werden können, die gegen die beabsichtigte Wohnsitzauflage sprechen
 - *Hat nichts mit der Anhörung im Asylverfahren zu tun*
 - *In der Praxis mündlich oder schriftlich*

Beispiel aus der Praxis

Sie erhalten daher gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz hiermit Gelegenheit sich bis

12.10.2016

zu der geplanten Wohnsitzauflage zu äußern. Dies kann schriftlich oder mündlich direkt beim Unterzeichner erfolgen. Sollten wir bis zu diesem Termin von Ihnen keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie sich nicht äußern möchten. In diesem Fall wird nach der Aktenlage entschieden.

- **Bestimmte Gründe stehen dem Erlass der WA zwingend entgegen, z.B.**
 - *Mitglied der Kernfamilie lebt in anderem Ort,*
 - *Beschäftigungs-, Studien-, Ausbildungsverhältnis in anderem Ort*
- **Auch andere Gründe angeben (z.B. sonstige Familienangehörige, Ausbau Sprachniveau, Studienmöglichkeiten, berufliche Fähigkeiten, Wohnraum in anderer Gemeinde)**

IV. Aufhebung der Wohnsitzauflage (§ 12a Abs. 5 AufenthG)

- Antrag bei Ausländerbehörde erforderlich
- Aufhebungsanspruch in folgenden Fällen
 - Nachweis sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eines Mitglieds der Kernfamilie (15 Stunden/Woche + Mindesteinkommen iHv. 712 €)
 - Nachweis der Lebensunterhaltssicherung
 - Zur Verfügung stehender Ausbildungs-/Studienplatz für Mitglied der Kernfamilie
 - Zur Vermeidung einer Härte
 - ✘ *Gesetzliche Beispiele nicht abschließend*
- Zuständig für Aufhebung der Wohnsitzauflage
 - ABH, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz verlegt werden soll

V. Rechtsschutz gegen Wohnsitzauflage (§ 12a Abs. 8 AufenthG)

- Widerspruch/Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung
- Eilantrag (§§ 123 80 V VwGO) erforderlich, um Wohnsitznahmepflicht in zugewiesener Gemeinde zu suspendieren/aufzuheben

***Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!***

Fortbildung

„Aktiv für Flüchtlinge“

Autor/innen: Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch das Land Baden Württemberg 2015 und 2016 (Projekt „aktiv für Flüchtlinge“).

Inhalte der Fortbildung: Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.

Kontakt

Sebastian Röder
Geschäftsstelle
Hauptstätterstr. 57, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de
Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Aktuelle Projekte:

"Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim" - Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS